

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

12. Oktober 2020

Frau Dr. Held

361-4826

Herr Schmid

361-12792

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 13. Oktober 2020

Maßnahmen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in den Schulen im Land Bremen

A. Problem

Die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Bremen hat am 07.10.2020 erstmalig den national festgelegten Schwellenwert von 50 übertroffen.

Auch wenn das Ausmaß einer Übertragung innerhalb der Schulen und von den Schulen in die Familien/Haushalte noch weitgehend unklar ist und daher bundesweit noch Gegenstand der Forschung ist, so erhöht sich mit dem starken Anstieg der Infektionen, die nicht mehr nur einzelnen Clustern zugewiesen werden können, auch das Risiko einer Ansteckung im schulischen Raum.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat zusammen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Einklang mit den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz mit der Bundeskanzlerin bereits zum Beginn des Schuljahrs 2020/21 einen Reaktionsstufenplan (siehe Anlage 1) vorgelegt, der aufzeigt, wie bei einem sich verändernden Infektionsgeschehen durch die Verschärfung der Infektionsprävention an Schulen, das vorrangige Ziel der Aufrechterhaltung eines „regulären“, zuverlässigen, kontinuierlichen Unterrichtsangebots als Präsenzunterricht und der Vermeidung von kompletten und präventiven oder reaktiven Schulschließungen gesichert werden kann.

Die Infektionsprävention an Schulen soll den bestmögliche Schutz für alle Schülerinnen und Schüler sowie für die Beschäftigten sicherstellen und eine unkontrollierte Infektionsausbreitung in Schulen und im Schulumfeld verhindern. Dazu zählt gemäß den Handreichungen des Robert-Koch-Instituts insbesondere die Gewährleistung einer schnellen Fallfindung, die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und die konsequente Umsetzung von Isolierung und Quarantäne. Dabei ist maßgeblich, dass die getroffenen Maßnahmen konsistent mit jenen

Maßnahmen sind, die für die Allgemeinbevölkerung zielgruppenspezifisch empfohlen werden, basierend auf der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz soweit vorhanden.

Der Hauptübertragungsweg für die Infektion mit SARS-CoV 2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel ist, die sich im unmittelbaren Umfeld der infektiösen Person (innerhalb 1,5-2 Meter) ausbreiten. Dabei besteht ein erhöhtes Risiko bei längerer Exposition (ab ca. 15 Minuten) im „Nahfeld“ oder aber auch im „Fernfeld“ über sich (unter ungünstigen Bedingungen) aufsättigenden infektiösen Aerosolen. Das Risiko einer Übertragung über das Fernfeld erhöht sich bei besonders starker Partikelemission (Singen oder Schreien), bei besonders langem Aufenthalt der infektiösen Person(en) in einem gegebenen Raum und unzureichender Lüftung/Frischlufzufuhr.

Aus diesem Grund kommt einer guten Lüftung und der Vermeidung von körperlicher Nähe eine zentrale Bedeutung zu. Das Tragen einer textilen Barriere beschränkt zudem die Ausbreitung virushaltiger Partikel. Diese bekannten präventiven Maßnahmen sind dabei Bausteine eines Gesamtpakets und wirken zusammen. Sie müssen in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. entsprechend neuer Evidenz und Erfahrungen angepasst werden. Vor diesem Hintergrund wurde der Infektionsschutz regelmäßig in Abstimmung zwischen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung den neuesten Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Die Überschreitung des nationalen Schwellenwertes erfordert nun eine Verstärkung der Infektionsprävention in Schulen solange bis die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an sieben Tagen in Folge unterschritten hat.

Damit soll das oberste Ziel, die Gewährleistung des verfassungsmäßigen Rechts auf Bildung durch eine weitestgehend umfängliche Beschulung, abgesichert werden.

B. Lösung

Es hat sich herausgestellt, dass die einzelnen Alterskohorten in den Schulen unterschiedlich häufig von Infektionen betroffen sind. So besteht bei Kindern im Grundschulalter eine vergleichsweise geringe Ansteckungsgefahr, wohingegen sich Jugendliche und Heranwachsende mit zunehmendem Alter deutlich öfter mit dem Covid-19-Erreger infizieren.

Der sogenannte Inzidenzwert, mit dem die Rate der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bezogen auf einen 7-Tageszeitraum angegeben wird, wird im Land Bremen für die beiden Stadtgemeinden getrennt ermittelt. Ab einem Wert von 50 gilt eine Stadt bzw. ein Landkreis bundesweit einheitlich als Risikogebiet. Sollte in einer der beiden Stadtgemeinden die 7-Tages-Inzidenz den nationalen Schwellenwert von 50 überschreiten, sollen folgende Maßnahmen an den allgemeinbildenden, weiterführenden (Gymnasien und Oberschulen) und berufsbildenden Schulen umgesetzt werden, insofern die Überschreitung des nationalen

Schwellenwerts nicht auf ein singuläres mit Schule nicht in Verbindung stehendes Ereignis zurückgeführt werden kann:

- a) Die Kohorten werden in der Sekundarstufe I auf maximal 60 Schülerinnen und Schüler begrenzt.
- b) Die Angebote von externen Dritten im Rahmen von freiwilligen Wahlangeboten an Schulen werden ausgesetzt.
- c) Ausflüge zu außerschulischen Lernorten oder andere Ausfahrten sind untersagt.
- d) Klassenfahrten mit Übernachtung sind untersagt.
- e) Die Umkleidekabinen der Sporthallen sind gesperrt.
- f) Sportunterricht kann stattfinden, wenn ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann.
- g) Singen und Bläserensembles sind untersagt.
- h) Alle 20 Minuten ist für mindestens 5 Minuten zu lüften.
- i) Nach spätestens 45 Minuten ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, auf dem Schulhof (draußen), die Maske abzusetzen und durchzuatmen.
- j) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf ausnahmslos alle Räume für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der berufsbildenden Schulen ausgeweitet.

Zur Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe sowie an den berufsbildenden Schulen bei Überschreiten des nationalen Schwellenwerts der 7- Tages Inzidenz von >50 ist eine Änderung der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (achtzehnte Coronaverordnung) erforderlich (Anlage 2).

In § 17 der Corona-Verordnung wird folgender Absatz (5) aufgenommen:

„(5) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 für Klassen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für die Erwachsenenschulen abweichend von Absatz 2 a Satz 2 und 4 festgelegt werden soll, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 auch

- 1. in Klassen und Fachräumen besteht und*
- 2. in Mensen und ähnlichen, für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen gilt, wobei die Pflicht entfällt, sobald die für den Konsum von Speisen oder Getränken vorgesehenen Plät-*

zen eingenommen wurden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nummer 2 soll auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten, soweit diese regelmäßig die genannten Bereiche gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II nutzen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.“

Damit würde – im Falle des Überschreitens des Inzidenzwertes, wenn das konkrete Ausbruchsgeschehen nicht auf Ereignisse außerhalb von Schulen zurückführen ist - die bisher geltende Befreiung von der Maskenpflicht in den Unterrichts- und Fachräumen für Schüler*innen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für die Erwachsenenschulen sowie für Lehrkräfte entfallen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch für den Besuch von Mensen der o.g. und ähnlichen für die Einnahme von Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen und kann nur für die Aufnahme von Speisen und Getränken kurz abgesetzt werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Vorlage sind keine unmittelbaren Kosten verbunden.

Die möglichst uneingeschränkte Gewährleistung des Unterrichts und der Betreuung in Schulen leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dient darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon sind Kinder von Alleinerziehenden in besonderem Maße betroffen. Aus diesem Grund sind Frauen, insbesondere alleinerziehende, von den beschriebenen Planungen und Maßnahmen besonders betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung sind eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt die unter Lösung vorgeschlagenen Maßnahmen und beauftragt die Senatorin für Kinder und Bildung mit der Umsetzung.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2020 die Änderung des Paragraphen 17 der achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (achtzehnte Coronaverordnung) zum 20. Oktober 2020.
3. Der Senat beschließt, dass mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude die Differenzierung von Kontaktpersonen I und Kontaktpersonen II in der Realkohorte möglich wird. Die Kategorisierung obliegt dem Ermessen des Gesundheitsamtes. Damit wird die weitere Teilnahme am Unterricht für viele Schüler und Lehrer ermöglicht.